Postanweisungen nach 1	zulässig bis zum Meistbetrag von 2	vom Absender zu entrichtende Gebühr 3	Bemerkungen. 4
37. Zanzibar	1000 Franken	Bis 80 M. 20 Pf. für je 20 M., für jede weiteren 40 M. 20 Pf.	
38. Vereinigte Staaten von Amerika . .	100 Dollar	20 Pf. für je 20 M.	
39. Hawai u. Porto Rico	100 Dollar		
*) Canada	100 Dollar		
*) Großbrit. u. Irland	210 M.		*) Die Absender haben gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisung die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Schreibens in Kenntniß zu setzen.
*) Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Südaustralien, Westaustralien, Neu-Seeland	400 M.		
Tasmanien . . .	210 M.		
*) Britisch-Ostindien .	20 *L*		
*) Uebrige Brit. Besitzgn. 2c. in außereurop. Ländern (auch Gibraltar)	10 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 20 M. bis London**)	**) Die Gebühr ab London für Beträge bis 2 *L*: 3 *d*, über 2 bis 6 *L*: 6 *d*, über 6 bis 10 *L*: 9 *d* wird seitens der britischen Postverwaltung von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht.
Oranjefluß-Colonie (fr. Oranje-Freistaat), Transvaal (fr. Südafrikanische Republik)		20 Pf. für je 20 M.	

Meistbetrag, die zu erhebende Taxe 2c. sowie darüber, ob nach den einzelnen Ländern telegraphische Postanweisungen gestattet sind, enthält der nachstehende Tarif das Nähere.

Telegraphische Postanweisungen.

Zulässig nach den unter 2, 5, 6 (nicht Island und Faröer), 8, 9, 12, 14, 16, 17 (nur Tokio und Yokohama), 22a, 23, 25, 27, 28—33 und 35 genannten Ländern, sowie nach Großbritannien und Irland.

XV. Postaufträge.

1. Nach Orten Deutschlands.

a) Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von 800 Mark einschließlich eingezogen werden.

Formulare zu Postaufträgen sind bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück käuflich. Für eigene Rechnung der Absender hergestellte Formulare dürfen nicht verwendet werden.

Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein u. s. w.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages und der Zahl der Anlagen auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlage nicht beigefügt werden.

Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine u. s. w. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 800 Mark nicht übersteigen.

Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu **einer** Sendung ist nicht statthaft.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . .“ zu versehen.

Der Absender kann auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages angeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Auflieferung des Postauftrags nicht früher als 7 Tage vorher erfolgen.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatten dieselben bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars zu bezeichnen. Die Rücksendung muß alsdann gleich nach der ersten vergeblichen Vorzeigung bezw. dem ersten vergeblichen Versuche derselben erfolgen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-19040000/3054